

# Bundesverfassungsgericht entscheidet über naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat im Rahmen von zwei Verfassungsbeschwerden mit Beschluss vom 23.10.2018 - 1 BvR 2523/13 und 1 BvR

595/14 – nach einer Verfahrenslaufzeit von mehr als fünf Jahren über die Verfassungsgemäßheit der Rechtsfigur der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative entschieden.

Hintergrund ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), wonach

einer Behörde bei der Entscheidung über die **Genehmigung** von Vorhaben u.a. im Zusammenhang mit der Frage, ob das beantragte Projekt gegen das Tötungsverbot des

besonderen Artenschutzrechts nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstößt, ein naturschutzfachlicher Beurteilungsspielraum (Einschätzungsprärogative) zukomme. Gerade

im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen hat dies in der

Vergangenheit oftmals dazu geführt, dass Verwaltungsgerichte behördliche Aussagen in

Verbindung mit artenschutzrechtlichen Fragen, die letztlich zu einer Versagung der beantragten Genehmigung führten, praktisch ungeprüft übernommen haben.

Das BVerfG stellt in seinem aktuellen Beschluss zunächst klar, dass eine der Verwaltung

eingräumte Einschätzungsprärogative im Zusammenhang mit naturschutzfachlichen

Fragestellungen nicht existiert. Es geht jedoch davon aus, dass das Fachgericht seiner

Entscheidung auch ohne Vorliegen einer Einschätzungsprärogative die aus seiner Sicht

plausible Einschätzung der Behörde zugrunde legen dürfe, wenn es um naturschutzfachliche Feststellungen gehe, zu denen weder eine untergesetzliche Normierung erfolgt sei noch in Fachkreisen und Wissenschaft allgemein anerkannte Maßstäbe und Methoden existierten. Dem Verwaltungsgericht sei es in diesen Fällen objektiv unmöglich, den Sachverhalt vollständig aufzuklären. Es sei ihm gerade nicht auferlegt, fachwissenschaftliche Erkenntnislücken selbstständig zu schließen. Das BVerfG

betont aber auch, dass Behördenentscheidungen weitestmöglich gerichtlich kontrolliert

werden müssten; es dürfe nur dann von weiterer gerichtlicher Kontrolle abgesehen werden,

wenn es tatsächlich an entscheidungsrelevanter, eindeutiger wissenschaftlicher Erkenntnis

fehle.

Der Beschluss des BVerfG enthält ferner einige kritische Worte an den Gesetzgeber, der in grundrechtsrelevanten Bereichen wie dem vorliegenden der

Rechtsanwendung nicht ohne weitere Maßgaben auf Dauer Entscheidungen in einem fachwissenschaftlichen

„Erkenntnisvakuum“ übertragen dürfe, das weder Verwaltung noch Gerichte selbst auszufüllen vermögen. Längerfristig dürfe der Gesetzgeber einer solchen

Entwicklung nicht

tatenlos zusehen, weil er sich so seiner inhaltlichen Entscheidungsverantwortung

entziehe,  
privatem Fachwissen ungesteuert weitreichenden Einfluss auf staatliche  
Entscheidungen  
eröffne und eine einheitliche Rechtsanwendung damit nicht gewährleistet sei.  
Dr. Oliver Frank, [Rechtsanwalt](#) und Fachanwalt für Verwaltungsrecht der auf den  
Bereich  
der Erneuerbaren Energien spezialisierten Lippstädter Anwaltssozietät Engemann &  
Partner Rechtsanwälte mbB, der eine der beiden Verfassungsbeschwerden betreut,  
hält diese Aussagen des BVerfG für äußerst praxisrelevant. „Das BVerfG schreibt  
dem Gesetzgeber ins Stammbuch, er müsse dafür Sorge tragen, dass sich auf  
untergesetzlicher Ebene eine Maßstabsbildung vollziehe, damit genauere Regeln für  
die behördliche Entscheidung vorgegeben werden. Das Gericht hat also offenbar  
erkannt, dass der Zustand der Bewertung artenschutzfachlicher Sachverhalte u.a. im  
Zusammenhang mit Vorhaben der Windenergienutzung seit längerem inakzeptabel  
ist, wenn Genehmigungsbehörden ohne Heranziehung fachlicher Maßstäbe und  
Beachtung wissenschaftlicher Standards inhaltlich nicht nachvollziehbare  
Entscheidungen treffen, die durch die Gerichte regelmäßig ohne detaillierte Prüfung  
abgenickt werden“, so Frank.

Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber die ihm durch das BVerfG zugesprochene  
Rolle  
annimmt und für größere Klarheit gerade im Zusammenhang mit der Anwendung von  
Rechtsvorschriften des besonderen Artenschutzrechts sorgt. Deutlich wird durch die  
Entscheidung des BVerfG jedenfalls, dass die Gerichte verpflichtet sind, behördliche  
Entscheidungen soweit komplett zu überprüfen, wie in Fachkreisen und  
Wissenschaft  
bereits anerkannte Maßstäbe und Methoden existieren. Zu bedauern ist jedoch, dass  
sich  
das BVerfG mit der in diesem Zusammenhang maßgeblichen Frage, ob  
wissenschaftliche  
Standards durch Behörden und Gerichte beachtet wurden, im Rahmen seines  
Beschlusses  
überhaupt nicht auseinandergesetzt hat.